

Mitteilung des Senats vom 10. November 2020

Hygieneampel für Bremer Gastronomie

Die Fraktion der SPD hat unter Drucksache 20/644 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Einführung einer Hygieneampel in den bremischen Betrieben?

Der Senat befürwortet grundsätzlich die Einführung einer Hygieneampel in den bremischen Gastronomiebetrieben. Bei entsprechenden Vorstößen anderer Länder haben sich jedoch vielfältige Probleme und Fragestellungen vor allem rechtlicher Natur ergeben, die im Vorfeld geklärt werden müssen.

2. Welche Voraussetzungen müssten bei der potenziellen Einführung einer Hygieneampel in Bremen erfüllt sein?

In anderen Mitgliedsstaaten wie Belgien, Dänemark oder den Niederlanden bestehen derzeit Systeme zur Veröffentlichung von Daten zur Betriebshygiene. Die Etablierung dieser Systeme machte eine jahrelange Vorbereitung erforderlich.

Als Grundlage dafür dienten zunächst von der EU-Kommission notifizierte Hygieneleitlinien, welche auf den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 basierten. Auf diesen Leitlinien aufbauend sind dann Prüfkataloge entwickelt worden, die idealerweise zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und Behörden abgestimmt werden. Dieses Verfahren sorgt für größtmögliche Akzeptanz bei allen Beteiligten. Dem schließt sich normalerweise eine Pilotphase an, um die Wirtschaftsbeteiligten sowie die Kontrollbehörden auf das System vorzubereiten.

Die Veröffentlichung der Kontrollergebnisse erfolgt nicht nur in der Form der bekannten Aushänge vor Ort, sondern auch über dafür eingerichtete Internetportale, die für jedermann einsehbar sind.

Die Mitgliedstaaten, die ein solches System bereits eingeführt haben, verfügen in der Regel über ein zentralistisch organisiertes Überwachungssystem, das die Umsetzung der Vorgaben landesweit sicherstellt.

In Deutschland liegt die Lebensmittelüberwachung in der Zuständigkeit der Bundesländer. Darum bedarf es eines länderübergreifenden Einvernehmens um ein System zu schaffen, das eine Gleichbehandlung der Lebensmittelunternehmer sicherstellt.

Derzeit ist der fachlich-inhaltlich und juristische Konsens zwischen den Ländern noch nicht hergestellt. Dies schließt die verschiedenen Arbeitsgruppen der Länderarbeitsgruppe Verbraucherschutz oder ein Gesetzgebungsverfahren ein.

Die bisherigen Vorstöße anderer Bundesländer, eine entsprechende Regelung einzuführen scheiterten unter anderem an den für die Bewertung zugrunde gelegten Kriterien. Es ist darum vordringlich ein Bewertungssystem abzustimmen, das die für den Verbraucher relevanten Informationen über die betriebsindividuellen hygienischen Gegebenheiten abbildet.

Dies in jedem Bundesland separat anzustreben wird jedoch nicht als zielführend betrachtet.

Für das Land Bremen würde die Einführung einer „Hygieneampel“ ganz konkret einen erhöhten Aufwand für die in diesem Zusammenhang anfallenden Überwachungstätigkeiten bedeuten, die nur durch eine entsprechende Ausstattung des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienstes des Landes Bremen (LMTVet) zu leisten wäre. Besonders die Anzahl der zu erwartenden Nachkontrollen würde sich vervielfachen, da gerade die Unternehmen, die bei einer Kontrolle Mängel gezeigt haben, innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit erhalten müssen, die Abstellung der Mängel nachzuweisen.

Das große Verbraucherinteresse an einem transparenten Überwachungssystem ist derzeit deutlich erkennbar – dies belegen die deutschlandweit etwa 30 000 Anfragen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) über das Portal „TopfSecret“.

3. Welche Vor- und Nachteile sieht der Senat bei einer potenziellen Einführung einer Hygieneampel?

Die Vorteile sind vor allem in einem transparenten, überregional vergleichbaren und leicht verständlichen System für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu sehen.

Die Parameter, die in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2013 Prüfungsgegenstand waren, bezogen sich auf die Betriebshygiene, den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln sowie deren Qualität und die Eigenkontrollen des Unternehmens im Rahmen seiner Verpflichtungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Die Auswahl der Parameter führte jedoch dazu, dass einzelne Betriebe, bei denen lediglich Mängel in der Dokumentation festgestellt wurden unter Umständen eine schlechtere Bewertung erhielten, obwohl die Betriebshygiene nicht zu bemängeln war. Das Oberverwaltungsgericht Münster stoppte darum das Projekt nach drei Jahren. Das Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz wurde aufgehoben, unter anderem weil handwerklich arbeitende Betriebe strukturell benachteiligt wurden. Um eine tragfähige Lösung zu entwickeln, ist es daher erforderlich, ein bundesweit einheitliches System abzustimmen.

4. Sind dem Senat die Gründe dafür bekannt, warum das Konzept des Hygiene-Barometers im Nachbarland Niedersachsen nicht weiterverfolgt wurde?

In Niedersachsen wurde auf freiwilliger Basis ein Pilotprojekt in zwei Städten gestartet, aufgrund der geringen Akzeptanz in den gastronomischen Betrieben jedoch dann wieder eingestellt. Der Aufwand dafür stand mit dem Erkenntnisgewinn in keinem Verhältnis. Für ein verpflichtendes System sieht Niedersachsen ebenfalls ein bundeseinheitliches Konzept als unumgänglich an.

Im Land Nordrhein-Westfalen wurde das Pilotprojekt, welches in einzelnen Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten durchgeführt wurde, aus den oben genannten Gründen abgebrochen.

5. Plant der Senat, sich auf Bundesebene für eine einheitliche Regelung bei der Veröffentlichung von Kontrollergebnissen stark zu machen und wenn nein, warum nicht?

Aufgrund der bestehenden rechtlichen Unsicherheiten bedarf es einer deutschlandweit abgestimmten Vorgehensweise der zuständigen Überwachungsbehörden. Diese Abstimmung ist in den hierfür vorgesehenen Gremien der Länderarbeitsgruppe Verbraucherschutz vorzunehmen.

Bremen ist bereit, in den entsprechenden Projektgruppen mitzuwirken.